

## **FAQ neue Finanzierung von Schutzeinrichtungen bei häuslicher Gewalt Chancengleichheitsförderungsgesetz und Rechtsverordnungen**

Zuständigkeit: (§ 2)

Frage (F): Wer ist für die Finanzierung und Förderung zuständig?

Antwort (A):

Frauenhäuser und Schutzeinrichtungen:

Die Zuständigkeit sowie die Finanzierungsverpflichtung für die Frauenhäuser und Schutzeinrichtungen für nicht-weibliche Personen inkl. Beratung geht am 1. Januar 2025 auf das Land über.

Ab diesem Datum sind die Landkreise und kreisfreien Städte nicht mehr zuständig und haben auch kein Mitspracherecht darüber, wer in den Schutzeinrichtungen aufgenommen wird oder welches Personal eingestellt wird. (Falls sie ihre Verantwortung bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention dahingehend auslegen, dass sie zusätzliches Personal oder zusätzliche Einrichtungen finanzieren wollen, können sie das selbstverständlich tun.)

Für die Finanzierung und Förderung der Interventionsstellen, der Männerberatungsstelle A4 (§ 7), des Landesfrauenrates (§ 3 (3)) sowie der Gleichstellungsmaßnahmen ist weiterhin das Land zuständig. Auch dies ist im neuen Gesetz verankert.

Bestehende und neue Einrichtungen: (§ 6 Abs. 4)

F: Werden alle bestehenden Frauenhäuser und -schutzwohnungen in die Landeszuständigkeit überführt?

A: Ja.

Bislang gibt es 12 Einrichtungen, die neben der Finanzierung über Landkreis / kreisfreie Stadt Geld vom Land erhalten und weitere fünf Einrichtungen, die ohne Landesförderung finanziert werden. Diese 17 Einrichtungen sollen zunächst in die Landeshoheit überführt und ihre Finanzierung gesichert werden. Wichtig ist, dass durch die Systemumstellung keine Schutzeinrichtung schließen muss.

#### F: Gibt es neue Schutzeinrichtungen?

A: Ja.

Da es künftig in jedem Landkreis / jeder kreisfreien Stadt ein eigenes Frauenhaus geben soll und das Gesetz zusätzlich eine Gewaltschutzeinrichtung für Männer und diverse Personen vorsieht, wird es perspektivisch insgesamt 23 Gewaltschutzeinrichtungen geben. Dafür müssen zunächst die Rechtsverordnungen Finanzierung der Einrichtung und zur Trägeranerkennung geschrieben und beschlossen werden. Danach gibt es ein Interessenbekundungs- sowie anschließend ein Auswahlverfahren, so dass mit neuen Häusern erst im Verlauf des Jahres 2025 zu rechnen ist. Alle neuen Einrichtungen werden die Konzepte vorlegen müssen, die in besagter Verordnung verlangt werden (z. B. Beratungs- und Betreuungskonzept, Sicherheitskonzept, Hygienekonzept etc.)

#### Trägeranerkennung

##### F: Müssen sich alle Träger von Gewaltschutzeinrichtungen einer Trägeranerkennung unterziehen?

A: Grundsätzlich ja, aber nicht alle sofort.

Bestehende Einrichtungen (Frauenhäuser, Interventionsstellen, Beratungsstelle A4) haben einen Bestandsschutz bis zu drei Jahren (§ 8 Abs. 4). Da es bislang keine Trägeranerkennung gab, die Einrichtungen aber zunächst in ihrem Bestand gesichert werden sollen, erfolgt die Prüfung innerhalb dieses Dreijahres-Zeitraumes. In dieser Zeit müssen die Träger auch für die bestehenden Einrichtungen Konzepte vorlegen, wie sie die Vorgaben des Gesetzes und der noch zu beschließenden Trägeranerkennungsverordnung erfüllen.

Träger, die neue Einrichtungen gründen, müssen für diese Einrichtung nach der Verordnung für die Trägeranerkennung geprüft werden, bevor sie diese eröffnen dürfen. Es reicht also nicht aus, ein anerkannter Träger – z. B. – der Jugendhilfe zu sein. Der Träger muss auch ein Konzept für die Gewaltschutzeinrichtung vorlegen und nachweisen, dass er in der Lage ist, dieses ordnungsgemäß zu führen.

Wenn ein Träger die Anerkennung für die Gewaltschutzeinrichtung hat, wird er innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes erneut geprüft, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch gegeben sind. (§ 8 Abs. 3)

### Barrierefreiheit (§ 6 Abs. 4):

#### F: Müssen alle Häuser sofort barrierefrei sein oder welche Übergangsbestimmungen gibt es?

Die barrierefreie Zugänglichkeit der Einrichtung ist zu gewährleisten. Dies gilt zunächst für alle neuen Einrichtungen, die an den Start gehen. Bestehende Einrichtungen haben eine Übergangsfrist von drei Jahren. Geplant ist<sup>1</sup>, dass eine barrierefreie Zugänglichkeit auch dadurch gesichert werden kann, indem die Träger eine zusätzliche barrierefreie Wohnung anmieten. Dann müsste nicht für das ganze Frauenhaus eine neue Immobilie gefunden werden und es könnten trotzdem Frauen / Personen aufgenommen werden, für die die Barrierefreiheit essentiell ist.

Wichtig ist, Barrierefreiheit bedeutet nicht nur die Berücksichtigung von Mobilitätseinschränkungen, sondern auch kognitive und Sinneseinschränkungen und psychische Behinderungen.

### Einrichtungsvielfalt\*:

#### F: Wie wird den unterschiedlichen Bedürfnissen der gewaltbetroffenen Menschen Rechnung getragen?

Es wäre sinnvoll\*, wenn die Träger neben einem Haupt-Haus ein oder zwei weitere barrierefrei Wohnungen dazu mieten würden, wenn das jetzige Haus nicht barrierefrei ist und nur über 8 Betten (entspricht etwa 3 Familienplätzen) verfügt. Damit könnten Frauen / Personen untergebracht werden, die andernfalls schwierig in einem großen Frauenhaus unterzubringen sind, wie z. B.

- Frauen mit Behinderungen, wenn das Haupthaus nicht barrierefrei ist
- Frauen mit älteren Söhnen, wenn diese von den anderen Frauen als Männer wahrgenommen und damit abgelehnt werden
- Frauen mit Haustieren, die diese nicht beim Gewalttäter lassen wollen
- Frauen mit besonderen psychischen Belastungen
- Menschen mit nichtbinärnormativen geschlechtlichen Identitäten oder sexuellen Orientierungen
- In Fällen von ansteckenden Krankheiten
- etc.

---

<sup>1</sup> Überall dort, wo sich ein Sternchen befindet, handelt es sich um den Inhalt, der im Entwurf der Rechtsverordnung vorgesehen ist. Ob diese Inhalte bestätigt werden, ist erst nach Abschluss des Rechtsverordnungsverfahrens und der Zustimmung des Thüringer Finanzministeriums sichergestellt.

Es wäre auch sinnvoll\*, wenn es für die sog. nichtweiblichen Personen unterschiedliche Angebote an unterschiedlichen Orten gibt, um Männer und diverse Menschen getrennt unterzubringen.

#### Personal: (§ 6)

Die tatsächlich notwendigen Personalausgaben werden zu 100 % vom Land finanziert.  
(§ 6 Abs. 2)

#### F: Wieviel Personal kann oder muss eingestellt werden?

A: Im Gesetz sind in der Regel mindestens 4,5 Vollzeitstellen für jede Schutzeinrichtung mit den in § 5 (vorgesehenen Aufgaben vorgesehen. D.h., dass jeder Träger entsprechend viele Stellen besetzen kann, unabhängig davon, wie hoch die Bettenauslastung in der Einrichtung ist. Hinzu kommt Personal für eine Schutzeinrichtung für Männer und diverse Personen.

#### F: Können die Träger das Personal schon zum 01.01.2025 einstellen?

A: Ja. Das Gesetz tritt am 1. Januar in Kraft, so dass die Träger ab dann den Anspruch auf zusätzliches Personal haben.

#### F: Müssen die Träger das Personal bereits zum 01.01.2025 einstellen?

A: Nein. Zum einen ist es völlig unrealistisch, dass alle Träger bereits zum Jahresbeginn ausreichend viel Personal finden. Zum anderen wird auch noch eine Rechtsverordnung für die Trägeranerkennung erarbeitet, in der die im Gesetz verankerten Aufgaben, die in die Konzepte eingearbeitet werden müssen, aufgenommen werden. Da abzusehen ist, dass sich das einzustellende Personal an den aufwachsenden Aufgaben orientieren muss, ist es sinnvoll, nicht das gesamte Personal vorher einzustellen.

#### F: Können die Träger mehr Personal einstellen?

A: Theoretisch ist es möglich, dass für mehr Aufgaben zusätzliches Personal (Fachkräfte) eingestellt werden kann. Für die endgültige Klärung einer Kostenübernahme durch das Land muss die Rechtsverordnung abgewartet werden. Zusätzliche Finanzierungen bspw. durch die Kommune oder Stiftungen sind möglich.

F: Welches Personal kann eingestellt werden?

A: In der Rechtsverordnung zur Finanzierung der Schutzeinrichtungen werden\*

- die Studien- und Berufsabschlüsse benannt, die Voraussetzung für die Einstellung in einer Schutzeinrichtung sind. Um zum einen alle Aufgaben erfüllen zu können und zum anderen die Gewinnung des Fachpersonals realistisch zu gestalten, werden die Qualifikationen im Entwurf der Verordnung relativ breit aufgestellt sein. Wichtig ist, dass es sich bei den Mitarbeitenden um kompetentes Fachpersonal handelt. (§ 5 Abs. 4)

F: Gibt es eine konkrete Zuschreibung, welche Stellenanteile für welche Aufgaben vorgesehen sind?

A: Nein. Das Gesetz sieht nur die Aufgaben vor, die mit 4,5 Vollzeitäquivalenten und 5 Familienplätzen zu bewältigen sind.

Hauswirtschaft und Verwaltung (§ 6 Abs. 3)

F: Gibt es zusätzliches Personal für Hauswirtschaft und Verwaltung?

Nach dem neuen Gesetz gehören nun auch Hauswirtschaft und Verwaltung zu den ausgesprochenen Aufgaben der Schutzeinrichtungen. Wir planen\*, dass sich der jeweilige Träger der Gewaltschutzeinrichtung entscheiden kann, ob dafür Stellenanteile (insges. max. 1 VbE) von den 4,5 Stellen verwendet oder ob externe Anbieter mit den Aufgaben betraut werden und es dafür zusätzliche Sachmittel gibt.\*

Sachausgaben:

F: Welche Sachkosten werden bezahlt?

A: Die zur Erfüllung des Zwecks der Schutzeinrichtung notwendigen Sachkosten trägt das Land vollständig.

Sachausgaben umfassen üblicherweise u. a. ortsübliche Mieten, Betriebs- und Nebenkosten, sowie die für den Zweck der Einrichtung notwendigen Kosten für Büro- und Schreibbedarf, Reisekosten, Erstausrüstung mit Möbeln und Technik, Öffentlichkeitsmaterial u. a.

Sachausgaben umfassen nicht die Investitionskosten einer Einrichtung, also z. B. den Bau eines Hauses.

## Kosten für die von Gewalt betroffenen Personen:

### F: Was müssen die Frauen bezahlen?

A: Da das Gesetz vorsieht, dass das Land für die notwendigen Sach- und Personalkosten der Schutzeinrichtungen aufkommt, entstehen keine zusätzlichen Kosten für Unterbringung und Beratung für betroffene Personen. Sie kommen lediglich für ihre persönlichen Bedarfe wie Verpflegung und Hygieneartikel auf.

## Aufnahme von Gewaltbetroffenen (§ 5 Abs. 1):

### F: Welche Personen werden in den Gewaltschutzeinrichtungen aufgenommen?

A: Alle gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder (s. u.) werden Aufnahme in einem Frauenhaus finden. Das ist unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem wirtschaftlichen Status, unabhängig davon, ob sie studieren, arbeitslos oder berufstätig sind, ob sie aus dem eigenen oder einem Nachbarkreis kommen oder aus einem anderen Bundesland, wenn sie z. B. aus Sicherheitsgründen dort nicht untergebracht werden können.

Ziel ist auch\*, wirklich allen Frauen Schutz anzubieten, auch wenn sie von Behinderung bedroht oder betroffen sind, psychisch oder suchtkrank sind, einen älteren Jugendlichen als Sohn haben, ihren vertrauten Hund nicht bei dem Gewalttäter lassen und ihn nicht ins Tierheim bringen wollen. Dieses Ziel wird jedoch nicht in den ersten Monaten zu erreichen sein, da hierfür zunächst die Voraussetzungen zu schaffen sind.

Für Männer und diverse Personen soll es zukünftig auch eine Schutzeinrichtung geben, die jedoch erst entstehen muss.

### F: Was geschieht, wenn eine Einrichtung belegt ist? (§ 5 Abs. 1)

A: Wenn es in der eigenen Einrichtung keine Möglichkeit gibt, die Frau / Person ohne oder mit Kindern unterzubringen, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, sich um die Unterbringung in einer anderen Einrichtung zu kümmern.

## Kinder (§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1)

### F: Wer kümmert sich wie um die Kinder?

A: Kinder sind grundsätzlich immer von häuslicher Gewalt mitbetroffen – unabhängig davon, ob sie bei den Gewalttaten anwesend waren, sich im Nebenzimmer aufgehalten haben oder

gar nicht in der Wohnung waren. Selbst in diesen Fällen leiden sie unter der gewaltvollen Beziehung zwischen den Erwachsenen. Bislang hing es von der personellen Kapazität und der beruflichen Qualifikation ab, inwieweit die Frauenhaus-Mitarbeiterinnen in der Lage waren, sich auch um die psychischen Belange der Kinder und Jugendlichen zu kümmern. Oft beschränkte sich die Zeit, die sie erübrigen konnten, auf eine Betreuung kleiner Kinder, wenn ihre Mutter bei einem Termin / einem Beratungsgespräch war. Zukünftig soll sich in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt eine Fachkraft tatsächlich um die Minderjährigen kümmern, ihnen zuhören, sie beraten und herausfinden, ob sie zusätzliche Unterstützung benötigen.

F: Was genau sind Familienplätze? (§ 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 4)

A: Jede Schutzeinrichtung muss zukünftig mind. 5 Familienplätze vorhalten. Rechnerisch setzt sich ein Familienplatz wie folgt zusammen: 1 Bett für eine Frau, 1,5 Betten für Kinder (das ist die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau in Deutschland). 5 Familienplätze sind also 12,5 Betten (wobei das halbe Bett als Babybeistellbett gerechnet werden kann).  
(§ 4 Abs. 3 und § 6 Abs.4)

F: Welche Aufgaben müssen in einer Gewaltschutzeinrichtung erfüllt werden? (§ 5 Abs. 3)

Aufnahme und Beratung der Frauen / Personen und ihrer Kinder in der jeweiligen Einrichtung (§ 4 Abs. 2)

Jede gewaltbetroffene Frau / Person muss unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, Sprache, usw. Schutz in einer Einrichtung finden und sich dort erholen zu können. Sie muss Beratungen erhalten, um ihre Situation – und die ihrer Kinder – zu klären, Perspektiven für sich erarbeiten zu können und herauszufinden, ob und welchen weiteren Unterstützungs- und Beratungsbedarf sie hat. Die Berater:innen begleiten Betroffene und Kinder bei den anfallenden Fragen, aber auch bei den Krisen, die sie durchleben – unabhängig davon, ob sie das erste oder zum wiederholten Mal in einer Einrichtung sind.

Ambulante Beratung (persönliche, telefonische, oder Online-Beratung, § 4 Abs. 4):

Hierunter fallen sämtliche Beratungsgespräche, die mit Personen geführt werden, die nicht, noch nicht oder nicht mehr in der Einrichtung sind / waren. Das können Frauen sein, die eine Gewaltschutzberatung benötigen unabhängig davon ob sie beabsichtigen, im Frauenhaus aufgenommen zu werden, das können Angehörige oder Nachbarn sein, die nicht wissen, wie sie mit gewaltbetroffenen Frauen umgehen sollen, das können Frauen nach ihrem Aufenthalt

im Frauenhaus sein, die weiter Unterstützung benötigen oder auch Männer oder diverse Personen, die ebenfalls eine Beratung benötigen, ohne in der Einrichtung zu sein, die von der für zuständigen Einrichtung beraten werden können

#### Mobile Beratung (externe und aufsuchende Beratung, § 4 Abs. 4):

Dieses Beratungsangebot gilt im Gesetz als Kann-Option, die jedoch ausgebaut werden sollte\*. Hier sollen die Mitarbeitenden Beratung außerhalb der Gewaltschutzeinrichtung anbieten, indem sie z. B. in anderen Kreisgegenden Beratungen anbieten (z. B. in einem Familienzentrum, einem Stadtteilcafé oder ähnliches), sie eine Betroffene bei sich zu Hause beraten, wenn diese nicht gut ins Frauenhaus kommen kann oder die Beraterinnen auch angefragt werden können, in ein Krankenhaus oder eine Senioreneinrichtung zur Beratung zu kommen, wenn dort akuter Beratungsbedarf ist.

#### Hochrisikomanagement (§ 5 Abs. 3 Nr. 3)

Jedes Frauenhaus muss in der Lage sein, die Bewohner:innen nach außen vor Gewalt zu schützen und dazu entsprechende bauliche und sicherheitstechnische Voraussetzungen zu schaffen.

Die Gefährdungseinschätzung hilft mithilfe eines Analysetools herauszufinden, ob eine Frau einem besonderen Risiko ausgesetzt ist, von ihrem (Ex-) Partner schwere Gewalttaten bis hin zu Mordandrohungen befürchten zu müssen. Dazu ist eine passgenaue Fortbildung zum Umgang mit den Analysetools nötig. Ob die Frau dann in dem jeweiligen Frauenhaus untergebracht werden kann, ob es ausreicht, sie in eine andere Region zu bringen oder ob es tatsächlich eine gesonderte Hochrisiko-Schutzeinrichtung braucht (deren Bedarf noch geklärt werden muss), ist dann im Frauenhaus zu entscheiden. Grundsätzlich muss jede Schutzeinrichtung ihrem Auftrag nachkommen, die Gewaltbetroffenen und Mitarbeiterinnen vor weiterer Gewalt zu schützen.

#### Maßnahmen der Qualitätssicherung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4)

Neben den zu erstellenden oder weiter zu entwickelnden Konzepten, sind auch die Teilnahme an Fortbildungen und Supervision verpflichtend (§ 5 Abs. 4). Damit soll u. a. sichergestellt werden, dass auch eine vielfältiger werdende Klientel der Schutzsuchenden angemessen beraten und betreut werden kann und zusätzliche Herausforderungen für die Mitarbeiter:innen der Schutzeinrichtungen auch zu bewältigen sind.

#### Öffentlichkeitsarbeit (§ 5 Abs. 3 Nr. 5)

Studien zeigen, dass der weitaus größere Teil gewaltbetroffener Menschen die Angebote von Schutzeinrichtungen nicht kennt. Um mehr Frauen und dann auch Männer und diverse Personen mit den Schutz- und Beratungsangeboten zu erreichen ist es notwendig, dass die Gewaltschutzeinrichtungen aktive Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie müssen nicht nur die

Angebote bekannt machen, sondern sich auch überlegen, wie sie Gewaltbetroffene aktiv erreichen und Verwandte und Freunde, Nachbarn und die Öffentlichkeit sensibilisieren, um häusliche Gewalt nicht mehr zu ignorieren bzw. als Privatangelegenheit der Betroffenen abzutun.

#### Interdisziplinäre Netzwerkarbeit (§ 5 Abs. 3 Nr. 6)

Gewaltschutzeinrichtungen sollen sich zum einen mit anderen Fachkräften aus dem Gewaltschutz vernetzen. Ein wesentlicher Bestandteil der Netzwerkarbeit ist das Engagement in lokalen Netzwerken gegen häusliche und sexualisierte Gewalt und die sektorenübergreifende Vernetzung z. B. zu anderen Beratungseinrichtungen (wie Sucht-, Familienberatungsstellen etc.), zu medizinischen Einrichtungen (Krankenhäuser, Psychiatrien, Praxen von Ärztinnen und Ärzten), wo Gewaltbetroffene Rat und Hilfe suchen sowie zu Arbeitsagenturen, Wohnungsgenossenschaften und anderen Einrichtungen / Institutionen, die für die Betroffenen wichtig sind, eine selbstständige Zukunft aus der Gewaltbeziehung heraus aufbauen zu können.

#### Verwaltung und Hauswirtschaft (§ 5 Abs. 3 Nr. 7)

Bislang war es abhängig von den jeweiligen kommunalen Vereinbarungen mit dem Träger des Frauenhauses, ob Kosten für Hauswirtschaft oder Verwaltung übernommen wurden. Dieses ändert sich mit dem Gesetz. (Siehe auch: Ausführungen zum Personal.)

#### Sicherheit: (§ 5 Abs. 2)

Die Sicherheit der Schutzsuchenden und der Mitarbeiter:innen muss jederzeit gewährleistet sein – auch diejenigen, die von einem besonderen Risiko betroffen sind. In der Trägeranerkennungsverordnung wird ein wesentlicher Aspekt sein, dass jede Schutzeinrichtung ein Sicherheitskonzept erstellen muss.

#### Anzahl der Schutzplätze

##### F: Was gibt die Istanbul-Konvention und welchen Bedarf gibt es? (§ 6 Abs. 4)

A: 1. Die Schaffung von jeweils 5 Familienplätzen pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt bedeutet in der Praxis einen Aufwuchs der Plätze in den Frauenhäusern auf 275 Betten, was ungefähr 100 Betten mehr als gegenwärtig entspricht, Schutzeinrichtungen, die bereits jetzt mehr als 5 Familienplätze (12,5 Betten) vorhalten, genießen Bestandsschutz.

In der öffentlichen Diskussion ist die Zahl 1:10.000 bekannt – also ein Familienplatz pro 10.000 Einwohner:innen (EW). Für Thüringen hieße das, wir bräuchten bei ca. 2,1 Mio. EW 210 Familienplätze, also 525 Betten.

In der Istanbul-Konvention selbst wird jedoch gar keine Zahl genannt – diese findet sich in einem Begleitdokument und ist dort als Empfehlung formuliert mit dem Zusatz, dass sich die Bettenzahl nach dem Bedarf richten soll. Damit wird der sehr unterschiedlichen Situation in den Mitgliedsländern des Europarates Rechnung getragen. So hat z. B. Deutschland ein Gewaltschutzgesetz, also die Möglichkeit, den Täter der eigenen Wohnung zu verweisen und ein Kontaktverbot zu verhängen, so dass die Frau zu Hause bleiben kann und nicht in einem Frauenhaus Schutz suchen muss. Viele anderen Länder haben das nicht.

2. „Bedarf“ ist ein schwieriger Begriff: Zum einen bildet er das Hellfeld ab – also die Frauen, die tatsächlich Schutz in einem Frauenhaus suchen. Sieht man sich die neuen Zahlen des Deutschen Institutes für Menschenrechte an, sind die derzeit vorhandenen Betten in Thüringen jedoch nur zu 30 – 40 % ausgelastet.

„Bedarf“ muss aber auch Rücksicht auf das Dunkelfeld nehmen. Es muss uns also gelingen, jenseits der bisherigen Belegungszahlen Frauen sowie Männern und diversen Personen Angebote zu machen, die bislang keine Kenntnis von dieser Schutzmöglichkeit haben (was es sehr häufig gibt) oder wegen äußerer Rahmenbedingungen keine Aufnahme finden können. Dies ist z. B. der Fall, wenn sie eine barrierefreie Unterkunft bräuchten, die es bislang in Thüringen kaum gibt.

Es ist also abzuwarten, wie die Erschließung von neuen Zielgruppen (bspw. Studentinnen) und Frauen, die bislang als Selbstzahlerinnen oder wegen unpassender Versorgungslage (z. B. Barrierefreiheit) auf die Belegungszahlen auswirkt.

Der Ausbau muss sich also gemäß dem begleitenden Bericht am tatsächlichen Bedarf orientieren. Es wird sich zeigen müssen, ob Thüringen künftig einen Bedarf an Schutzplätzen hat, der höher ist, als der, der vom Gesetzgeber angenommen wurde. Das hängt davon ab, ob mehr Frauen / Personen erreicht werden – weil die Angebote passfähiger sind und/oder, weil mehr Gewaltbetroffene das Angebot kennen und annehmen. Es könnte aber auch sein, dass es einen größeren Bedarf an ambulanter und mobiler Beratung geben wird, ohne dass es zusätzlicher Betten bedarf. Zudem ist jedes Frauenhaus verpflichtet, einer gewaltbetroffenen Frau weiterzuhelfen, wenn in der angefragten Einrichtung kein Platz mehr ist. Es gilt also, die Frau in einem anderen Frauenhaus unterzubringen. Wir brauchen hier also echte Erfahrungswerte, um über einen weiteren Ausbau entscheiden zu können.

## 24/7 Rufbereitschaft (§ 4 Abs. 5)

### F: Wie wird sichergestellt, dass gewaltbetroffene Frauen / Personen auch in der Nacht und am Wochenende Hilfe und Schutz erfahren?

A: In allen vier Thüringer Regionen\* soll es eine Gewaltschutzeinrichtung geben, die rund um die Uhr für Gewaltbetroffene erreichbar ist. Benötigt eine Person in der Nacht oder am Wochenende direkt eine Schutzunterkunft, kann sie sich an diese Einrichtung wenden und dort (mit oder ohne Kinder) Aufnahme finden. Es ist angedacht\*, dass jede dieser Einrichtungen über ein Fahrzeug verfügt, mit der die Schutzsuchenden abgeholt werden können, wenn sie nicht in der Lage sind, selbstständig in die Einrichtung zu gelangen. In dieser regionalen Einrichtung erhält die gewaltbetroffene Person zunächst Aufnahme und eine Erstberatung und kann dann am nächsten Wochentag in die Einrichtung wechseln / gebracht werden, die ihrem Wohnort am nächsten liegt oder für ihr Schutzbedürfnis am besten geeignet ist.

Auch für Gewaltbetroffene, die keine Aufnahme, sondern nachts und am Wochenende Beratung benötigen, sollen diese Einrichtungen zuständig sein. Sollte die Bereitschaft habende Fachkraft im Einsatz sein, kann sie mittels Anrufweitschaltung an eine der anderen drei Einrichtungen weiterleiten.

Die Rufbereitschaft wird in den zuständigen Einrichtungen nach Tarif gesondert vergütet.

Gabi Ohler, 20.11.2024